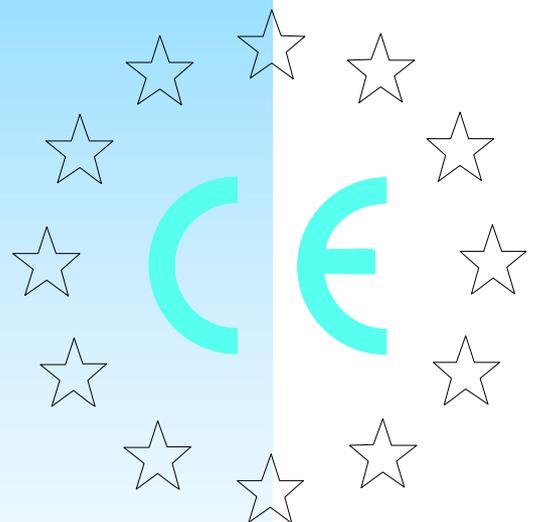




Persönliche Schutzausrüstungen

Merkblatt zur
EU-Richtlinie 89/686/EWG



Stand: März 2005



Richtlinie über Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Sie stellen persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Schutzvorrichtungen, Schutzmittel oder Bestandteile einer PSA her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie nachweisen, daß Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen!

Die EU-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist von allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt worden.

Seit 1. Juli 1995 ist sie verbindlich anzuwenden.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **persönliche Schutzausrüstungen** (89/686/EWG) ist veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nummer L399 mit den Änderungsrichtlinien 93/95/EWG vom 29. Oktober 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L276 und 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L220.

in Deutschland

Die EU-Richtlinie über persönliche Schutzausrüstungen wurde in der Achten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

Geltungsbereich

Die EU-Richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von PSA. Das Inverkehrbringen darf von keinem anderen Mitgliedstaat der EU behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden.

Welche Produkte sind betroffen?

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt jede Vorrichtung bzw. jedes Mittel, das dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden und das sie gegen Risiken schützen soll, die ihre Gesundheit sowie ihre Sicherheit gefährden können. Dazu zählen auch zusammengefügte Vorrichtungen, schützende Teile einer ansonsten nicht schützenden Ausrüstung und austauschbare Teile.

Ein Katalog der unter die Richtlinie fallenden PSA mit Einordnung in die auf der folgenden Seite genannten Zertifizierungskategorien liegt bei den Mitgliedern des Arbeitskreises vor (Adressen siehe letzte Seite).

Nicht unter die Richtlinie fallen nach Anhang I:

- speziell für Streit- und Ordnungskräfte entwickelte und hergestellte PSA,
- PSA für die Selbstverteidigung,
- PSA für die private Verwendung gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Wasser und Hitze,

- nicht ständig getragene PSA zum Schutz und zur Rettung von Schiffs-/Flugzeugpassagieren,
- Motorradhelme und -sonnenblenden.

Wer ist davon betroffen?

Der Hersteller oder der Bevollmächtigte des Herstellers in der EU, der Importeur oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem gemeinsamen Markt verantwortlich ist.

Welche Anforderungen enthält die Richtlinie?

Grundsätzlich müssen PSA einen angemessenen Schutz gegen die auftretenden Risiken bieten. Neben diesen allgemeinen Anforderungen an alle PSA sieht die Richtlinie zusätzliche Anforderungen an bestimmte Arten von PSA vor. Darüber hinaus werden zusätzliche spezifische Anforderungen festgelegt, die bestimmte Gefahren betreffen.

Diese Unterscheidung von PSA wird durch die Einteilung in drei Kategorien konkretisiert.

Kategorie I:

Hierzu zählen alle einfachen PSA-Modelle, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer selbst die Wirksamkeit gegenüber geringfügigen Risiken beurteilen kann und deren Wirkung, wenn sie allmählich eintritt, vom Benutzer rechtzeitig und ohne Gefahr wahrgenommen werden kann. Es handelt sich um PSA zum Schutz gegen oberflächliche mechanische Verletzungen, nur schwach aggressive Reinigungsmittel, Risiken bei der Handhabung heißer Teile (unter 50°C), nicht außergewöhnliche Witterungsbedingungen, schwache Stöße und Schwingungen, Sonneneinstrahlung.

Kategorie II:

Unter die Kategorie II fallen alle PSA, die nicht unter die Kategorie I oder III fallen.

Kategorie III:

Hierzu zählen komplexe PSA, die gegen tödliche Gefahren oder ernste und irreversible Gesundheitsschäden schützen sollen, bei denen der Konstrukteur davon ausgeht, dass der Benutzer die unmittelbare Wirkung nicht rechtzeitig erkennen kann.

Zu dieser Kategorie gehören ausschließlich:

- Atemschutzgeräte mit Filter zum Schutz gegen Aerosole und gegen reizende, gefährliche, toxische oder radiotoxische Gase,
- vollständig isolierende Atemschutzgeräte, einschließlich Tauchgeräte,
- PSA, die zeitlich begrenzt gegen chemische Einwirkungen bzw. Strahlung wirken,
- PSA für den Einsatz in warmer (über 100°C) bzw. kalter (unter –50°C) Umgebung,
- Ausrüstungen zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe,
- PSA zum Schutz vor Risiken der Elektrizität.

Zur Präzisierung der Anforderungen, die im Anhang II der Richtlinie aufgelistet sind, können Normen herangezogen werden.

Welche Normen können angewendet werden?

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sind harmonisierte Normen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht.

Beispiele: **DIN EN 340** Schutzkleidung – Allgemeine Anforderungen
DIN EN 420 Allgemeine Anforderungen für Handschuhe
DIN EN 394 Rettungswesten und Schwimmhilfen – Zubehörteile

Fehlen harmonisierte Normen, können zur Präzisierung der grundlegenden Anforderungen auch nationale Normen herangezogen werden.

Harmonisierte Normen sowie nationale Normen, die für die sachgerechte Umsetzung des Anhangs I der Richtlinie als wichtig und hilfreich angesehen werden, sind im „Verzeichnis der Normen für Persönliche Schutzausrüstungen“, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt, zusammengefasst.

Was ist zu tun?

Seit dem 1. Juli 1995 muss die CE-Kennzeichnung auf jeder PSA angebracht werden. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsbewertungsverfahren, in dem die Übereinstimmung mit der Richtlinie überprüft wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Gerät in der EU hergestellt oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird.

Was ist zu tun?

Die Mitwirkung Benannter Stellen ist bei PSA der Kategorien II und III vorgesehen. Bei PSA der Kategorie III muss der Hersteller zusätzlich über ein Qualitätssicherungssystem nach Artikel 11 der Richtlinie verfügen. Dabei hat er die Wahl, eine Qualitätssicherung für das Endprodukt oder ein Qualitätssicherungssystem mit Überwachung einzurichten. Dafür kann als Basis ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001 dienen.

Unterlagen, Technische Dokumentation

Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung des Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie ermöglichen und müssen alle zweckdienlichen Angaben enthalten. Für PSA der Kategorie III umfassen sie insbesondere:

- die technischen Fertigungsunterlagen, d.h. die Gesamt- und Detailpläne der PSA und alle grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit,
- eine Beschreibung der Kontroll- und Prüfeinrichtungen, die eingesetzt werden,
- ein Exemplar der nach Anhang II Ziff. 1.4 geforderten Informationsbroschüre.

Eine vollständige Liste des Inhalts der technischen Unterlagen befindet sich im Anhang III der Richtlinie.

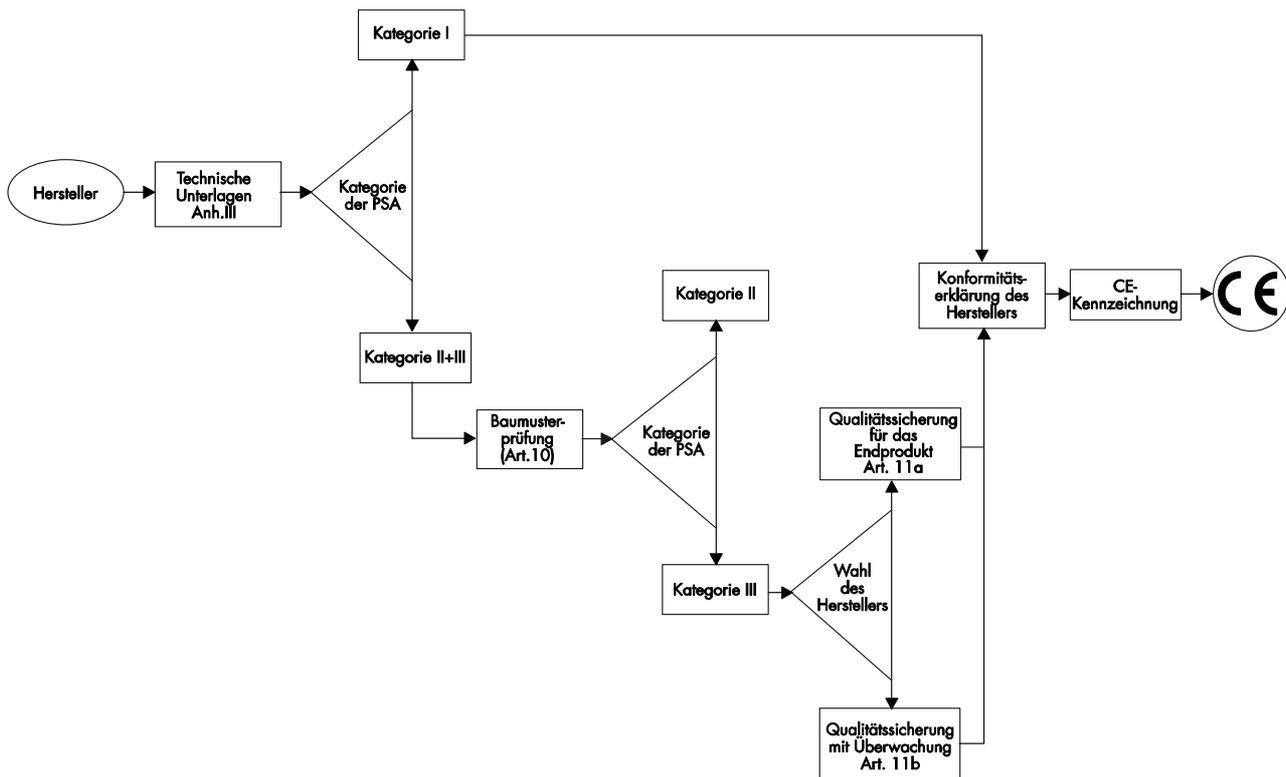
Die technischen Unterlagen müssen 10 Jahre lang nach der Herstellung des letzten Produktes zur Einsichtnahme durch die Überwachungsbehörde bereitgehalten werden.

EU-Konformitätserklärung

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass das in Verkehr gebrachte Produkt alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen erfüllt. Bestandteil der Konformitätserklärung ist neben einer Produktbeschreibung und dem Namen des Herstellers auch eine Auflistung der eingehaltenen Normen und technischen Spezifikationen.

In der EU-Konformitätserklärung wird üblicherweise zudem beschrieben, ob auch andere zutreffende EU-Richtlinien eingehalten sind oder ob dafür ggf. geltende Übergangsregelungen in Anspruch genommen werden.

Flussdiagramm: EU-Konformitätsbewertungsverfahren



Benannte Stellen in Bayern

LGA QualiTest GmbH

Tillystr.2
90431 Nürnberg
Tel.: 09 11/6 55-5841
Fax: 09 11/6 55-5843

TÜV SÜD Gruppe
TÜV Product Service GmbH

Ridlerstr. 65
80339 München
Tel.: 0 89/5 00 84-191
Fax: 0 89/5 00 84-316

Anbringen der CE-Kennzeichnung

Das Anbringen der CE-Kennzeichnung auf Basis dieser Richtlinie ist seit dem 1. Juli 1995 Pflicht. PSA werden wie folgt gekennzeichnet:

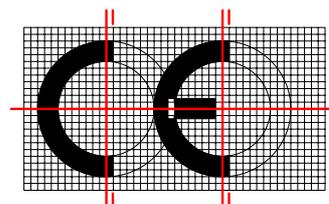
Kategorie I oder II: CE

Kategorie III: CE YYYY

YYYY = Kennnummer der Stelle, die nach Art. 11 der PSA-Richtlinie das gewählte Qualitätssicherungssystem überprüft

Die CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auf der PSA direkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung bzw. der Gebrauchsanweisung angebracht.

Die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster). Nach § 6 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist es nicht zulässig die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.



Weitere Informationen Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Benannten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Wichtig! **Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die Richtlinie eingehend zu studieren.**

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Tel.: 0 30/26 01-2260
Fax: 0 30/26 01-1260
E-Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de

Bundesanzeiger Verlag
Postfach 10 05 34
50445 Köln
Tel.: 02 21/9 76 68-0
Fax: 02 21/9 76 68-115
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

LGA TrainConsult GmbH
Euro Info Centre
Tillystraße 2
90431 Nürnberg

Tel.: 09 11/6 55-4942
Fax: 09 11/6 55-4935
E-Mail: eic@lga.de
Internet: www.eic.lga.de

Weitere Merkblätter zu EU-Richtlinien

73/23/EWG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
88/378/EWG	Sicherheit von Spielzeug
89/106/EWG	Richtlinie über Bauprodukte
89/336/EWG	Elektromagnetische Verträglichkeit
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
90/384/EWG	Nichtselbsttätige Waagen
90/396/EWG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/68/EWG	CE-Kennzeichnung
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
98/37/EG	Sicherheit von Maschinen
99/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung

Dieses Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt mit der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Herbert Jung
Maria Wimmer
80525 München
Tel.: 089 2162-2435
Fax: 089 2162-3435
E-Mail: maria.wimmer@stmwivt.bayern.de

Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V. (vbw)

Elmar Putz
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 55178-154
Fax: 089 55178-186
E-Mail: elmar.putz@vbm.de

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Martin Schinke
Hans-Georg Niedermeyer
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: 089 2170-2457
Fax: 089 2170-2401
E-Mail: martin.schinke@stmugv.bayern.de

Bayerischer Industrie- und Handelskammertag (BIHK)

Dr. Frieder Schuh
Monika Nörr
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
Tel.: 089 5116-341
Fax: 089 5116-8341
E-Mail: schuh@muenchen.ihk.de

LGA Training & Consulting GmbH

Dr. Monika Bias
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
Tel.: 0911 655-4957
Fax: 0911 655-4956
E-Mail: monika.bias@lga.de

Bayerischer Handwerkstag e.V.

Dietmar Scharf
Raik Hoffmann
Max-Joseph-Straße 4
80333 München
Tel.: 089 5119-253
Fax: 089 5119-311
E-Mail: dietmar.scharf@hwk-muenchen.de
raik.hoffmann@hwk-muenchen.de

TÜV SÜD AG

Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen
Christian Priller
Westendstraße 199
80686 München
Tel.: 089 5791-2352
Fax: 089 5791-2698
E-Mail: christian.priller@tuev-sued.de

Landesverband Groß- und Außenhandel, Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e.V.

Richard Hartl
Max-Joseph-Straße 5
80333 München
Tel.: 089 5459-370
Fax: 089 5459-3730
E-Mail: info@lgad.de

Impressum

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
Prinzregentenstraße 28, 80538 München
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760
E-Mail: poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet: <http://www.stmwivt.bayern.de>

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

03/2005